

einheitlich durch gesamtwirtschaftlich wirksam werdende Normen zu bestimmen ist und nur unter Teilaspekten bei der Festlegung des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs durch Regelung des Zweiges eine Ergänzung bzw. Konkretisierung erfahren muß. Nach § 4 Abs. 2 UrlaubsVO sind die Tätigkeiten, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub zu gewähren ist, und die konkrete Dauer dieses Zusatzurlaubs im Rahmen der gesetzlich festgelegten Spanne von 1 bis 5 Arbeitstagen in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren. Aufbauend auf Erfahrungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des AGB und in Erkenntnis der Tatsache, daß die betriebliche Spezifik für die Bestimmung der Arten und der Dauer des Erholungsurlaubs keine Bedeutung besitzen kann, schließt das AGB weiterführende betriebliche Regelungen zur Bestimmung der Höhe des Urlaubsanspruchs aus. Anders als z. B. bei der ergebnisabhängigen Gestaltung der Produktivlöhne, wo zwangsläufig betriebliche Bedingungen Berücksichtigung finden müssen, oder der Festlegung der betrieblichen Arbeitsordnung, die ohne Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen ihren Sinn verlieren würde, gibt es bei der Bestimmung der Höhe des Urlaubsanspruchs keine objektiven Erfordernisse, diese auch von der Betriebsspezifika abhängig zu machen. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, daß die Anwendung gesamtwirtschaftlicher und zweiglicher Maßstäbe auch den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen jedes Betriebs gerecht wird und jede weitere Verlagerung der Regelungskompetenz in die Betriebsebene nur zu einer unververtretbaren bzw. unbegründeten Ungleichheit führen würde. Unter den genannten Aspekten ist deshalb die Praxis einiger Partner von Rahmenkollektivverträgen, bei der Bestimmung des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs lediglich zeitliche Spannen zu fixieren (z. B. 3 bis 5 Arbeitstage) und die konkrete Festlegung im Rahmen dieser Spannen den Betrieben zu überlassen, zumindest als problematisch zu beurteilen, ganz abgesehen von der Tatsache, daß das geltende Recht dafür keine Regelung enthält.

Die Bestimmung in § 4 Abs. 2 UrlaubsVO, daß Tätigkeiten, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub zu gewähren und deren Dauer in einer betrieblichen Liste zu erfassen ist, beinhaltet keine Befugnis des Betriebs, selbst normensetzend zu wirken, wie dies z. B. bei der Festlegung von Erschwernisszuschlägen auf der Grundlage des § 112 Abs. 1 AGB der Fall ist. Nach meiner Auffassung sollten künftig bei der Neufassung von Rahmenkollektivverträgen derartige Teildelegierungen der Normsetzungsbefugnis vermieden werden, da diese in der Praxis nur zu Widersprüchen bzw. zu nicht zu rechtfertigenden Unterschieden bei der Gewährung des Erholungsurlaubs führen.

Die Gewährung personengebundenen Urlaubs

Die Neuregelung des Erholungsurlaubs durch das AGB und die UrlaubsVO hatte zum Ziel, nicht nur Nachteile für einzelne Werkstätige zu vermeiden, sondern alle Werkstätigen uneingeschränkt in den Genuß der mit der Neuregelung beabsichtigten Urlaubsverlängerung von mindestens drei Arbeitstagen zu bringen. Nachdem im Zeitraum vor dem Inkrafttreten des AGB weitere Arten des Zusatzurlaubs (leistungsabhängiger und Treueurlaub) existierten, die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen gesamtwirtschaftlich oder zweiglich geregelt waren, aber unter den neuen Bedingungen keine Existenzberechtigung mehr besaßen, waren Übergangslösungen unumgänglich geworden. Hinzu kam, daß Betriebe Zusatzurlaub auf der Basis betrieblicher Regelungen gewährt hatten. Das war in jenen Fällen unkompliziert, in denen sich aus der Neuregelung eine Erweiterung des Urlaubsanspruchs der betreffenden Werkstätigen gegenüber dem bisher gewährten Erholungsurlaub um mindestens drei Arbeitstage ergab. Soweit dies nicht eintrat, wurde mit § 9 UrlaubsVO ein Anspruch auf personengebundenen Erholungsurlaub begründet, der diese zeitliche Erweiterung des Erholungsurlaubs gewährleistete. Diese Regelung geht davon aus, daß der Anspruch auf personengebundenen Erholungsurlaub für die Dauer der Betriebszugehörigkeit besteht bzw. erhalten bleibt.

Damit zusammenhängende Fragen wurden durch die §§ 5

Informationen

In der Arbeitsberatung der **Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR** am 5. Januar 1988 referierte Botschafter Dr. G. G ö r n e r (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) über die Tätigkeit des Rechtsausschusses während der 42. Tagung der UN-Vollversammlung. Er charakterisierte die im Konsensus angenommene Deklaration über die Erhöhung der Wirksamkeit des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen als einen konkreten Beitrag zur Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Durch die Deklaration wurde eines der grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts entsprechend den neuen internationalen Bedingungen inhaltlich ausgestaltet und durch neue Elemente bereichert.

Was die Schaffung von rechtlichen Prinzipien und Normen einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung betreffe, so sei es erforderlich, sich zunächst auf die Probleme der ökonomischen Sicherheit zu konzentrieren, da damit vitale Interessen aller Staatengruppen angesprochen würden. Görner bewertete die Resolution der UN-Vollversammlung gegen den internationalen Terrorismus als eine gute Grundlage für die Entwicklung der Zusammenarbeit der Staaten bei der Verhinderung und Bekämpfung aller Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, die von Staaten finanziert oder organisiert werden. In der Resolution werde zugleich das Recht unterdrückter Völker bekräftigt, für Freiheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu kämpfen und dafür Unterstützung zu erhalten.

Über den bisherigen Verlauf des Wiener KSZE-Folgetreffens berichtete Botschafter P. S t e g l i c h (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten). Er legte dar, daß im Bereich der Fragen militärischer Sicherheit gewisse Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere bestünde prinzipielle Übereinstimmung darüber, daß nach Abschluß des Wiener Treffens Verhandlungen über konventionelle Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Staaten des Warschauer Paktes und der NATO stattfinden sollten.

bis 7 der 1. DB zur UrlaubsVO teilweise entschieden bzw. geregelt. So entfällt nach § 6 Abs. 1 der 1. DB der Anspruch auf personengebundenen Erholungsurlaub, wenn die auf den früheren Zusatzurlaub zutreffenden Bedingungen entfallen. Das ist z. B. der Fall, wenn der personengebundene Urlaub auf der Grundlage des früheren leistungsabhängigen Erholungsurlaubs basierte, der Werkstätige aber die dafür erforderlich gewesenen Bedingungen nicht erfüllt, z. B. weil er unentschuldig der Arbeit fernblieb (Fehlschicht). § 6 Abs. 2 der 1. DB enthält auch die Regelung für den Fall eines Wechsels im Schichtsystem. § 7 Abs. 2 der 1. DB begründet den Fortbestand des Anspruchs auf personengebundenen Erholungsurlaub, wenn ein Betriebswechsel infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen in Abstimmung mit dem örtlichen Rat erfolgt und im neuen Betrieb personengebundener Urlaub auf der Grundlage gleicher Bedingungen (z. B. des früher gewährten leistungsabhängigen Erholungsurlaubs) gewährt wird.

Nicht besonders geregelt sind aber die häufig auftretenden Fälle, in denen durch Veränderung der Arbeitsaufgabe im Betrieb auf der Grundlage abgeschlossener Änderungsverträge auch eine Neuberechnung des Erholungsurlaubs erforderlich wird. Soweit durch die Neuberechnung ein geringerer Urlaubsanspruch entstehen sollte, kann m. E. der personengebundene Urlaub entsprechend der Regelung des § 9 UrlaubsVO nicht in Wegfall kommen. Gleichmaßen dürfte zu verfahren sein, wenn ein höherer Urlaubsanspruch entsteht und der bisher gewährte personengebundene Urlaub durch Wegfall des früher angewendeten leistungsabhängigen Zusatzurlaubs oder des Treueurlaubs entstanden ist. Anders wäre aber zu entscheiden, wenn sich die Gewährung des personengebundenen Urlaubs aus einer auch den damaligen Regelungen widersprechenden Urlaubsberechnung ergab. Hier sollte der durch Neuberechnung entstandene Anspruch auf ein Mehr an Urlaubstagen zu einer entsprechenden Minderung bzw. auch zum Wegfall des personengebundenen Urlaubs führen.² Diese Konsequenz resultiert aus der Regelung

² Vgl. hierzu BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 1. Juni 1987 - BAB 24/87 - (NJ 1987, Heft 12, S. 507; Ber. NJ 1988, Heft 1, S. 48).